



II- 1105 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

Pr. Zl. 5.905/16-I/1-1971

490 / A. B.
zu 526 / J.
Präs. am 21. April 1971

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Melter und Genossen, Nr. 526/J vom 10. März 1971: "Verfügung der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen, GD-Verf. Zl. 11848-28-70 vom 15.12.1970."

Zu obiger Anfrage erlaube ich mir, folgendes mitzuteilen:

Bei den Österreichischen Bundesbahnen sind nicht nur leitende Beamte der technischen Dienste zur leichten Erreichbarkeit während der dienstfreien Zeit verpflichtet; in weit erheblicherem Umfange sind manuell tätige Bedienstete und die unmittelbaren Aufsichtskräfte dieser Bediensteten davon betroffen. Eine "Heimbereitschaft", das ist die Verpflichtung eines Dienstnehmers, während einer gewissen Zeit in seiner Wohnung anwesend zu sein, ist nicht gefordert. Während die "Heimbereitschaft" im wesentlichen einer "Arbeitsbereitschaft" entspricht und nach der derzeitigen Judikatur als nicht voll zu honorierende Arbeitszeit gilt, trifft dies auf die "Verpflichtung zur leichten Erreichbarkeit" nicht zu. Eine solche Verpflichtung hindert den Verpflichteten nicht, die Freizeit nach Gutdünken zu verbringen (also auch sein Heim zu verlassen); er muß nur erreichbar sein. Der "Erreichbarkeitsverpflichtung" fehlt daher das für die als Arbeitsbereitschaft geltende "Heimbereitschaft" maßgebliche Kriterium. Die Verpflichtung zur leichten

- 2 -

Erreichbarkeit während der dienstfreien Zeit (vielfach fälschlich als "Heimbereitschaft" bezeichnet) kann wohl eine Einschränkung der Unabhängigkeit bei der Freizeitgestaltung bewirken, trotzdem aber nicht als Arbeitszeit oder Teilarbeitszeit gelten und daher auch keine vom Arbeitslohn abhängige Entschädigung bewirken.

Die bei den Österreichischen Bundesbahnen für die Heranziehung zur leichten Erreichbarkeit gewährten Entschädigungen sind daher kein Entgelt für eine Dienstleistung, sondern berücksichtigen nur die während des Verpflichtungszeitraumes bestehende Beschränkung der Unabhängigkeit bei der Freizeitgestaltung. Erfolgt während dieses Verpflichtungszeitraumes eine Heranziehung zur Dienstleistung, so wird diese nach den bestehenden Dienstrechtsnormen zusätzlich entschädigt.

Seit dem 1. Juli 1959 wird die Heranziehung zur leichten Erreichbarkeit während der dienstfreien Zeit dem nicht manuell tätigen Personal durch Gewährung einer Freizeitentschädigung anerkannt.

Seither wiederholt vorgebrachten Forderungen der Personalvertretung, auch diesen Bediensteten so wie dem manuell tätigen Personal an Stelle der Freizeitentschädigung eine finanzielle Entschädigung zu gewähren, konnte von den Österreichischen Bundesbahnen erst durch die Dienst-anweisung Zl. 11848-28-1970 ab 1. Juli 1970 entsprochen werden. Eine Aufhebung dieser Regelung, die nur im Einvernehmen mit der Personalvertretung möglich wäre, würde den früheren Zustand wieder herstellen, das heißt, für die Heranziehung zur leichten Erreichbarkeit neuerlich nur Freizeitentschädigungen vorsehen. Ein Umstand, der durch die vorgesehene Alternativmöglichkeit ohnehin gewährleistet ist. Eine Abänderung der derzeitigen Regelung

- 3 -

in der vom Verband der Eisenbahn-Akademiker geforderten Form würde eine Entschädigung wie für eine tatsächliche Dienstleistung ergeben und erscheint mit Rücksicht auf das fehlende Kriterium der Arbeitsbereitschaft bei der Verpflichtung zur leichten Erreichbarkeit während der dienstfreien Zeit nicht realisierbar.

Wien, am 19. April 1971

Der Bundesminister:

